

Lizenzvertrag/AGB

Dieser Lizenzvertrag gilt zwischen Ihnen
Endbenutzer/Lizenznehmer – nachstehend mit LN abgekürzt –
und

Hommerscher Mühle GmbH

Hommerschen 5
52511 Geilenkirchen
dem Hersteller der Software – nachstehend mit HRST abgekürzt.

Präambel

Der HRST entwickelt modulare Erweiterungen, sogenannte Plugins, sowie Skripte für "WorkFlow+ von AlphaCom Computertechnik GmbH", durch die Arbeitsabläufe und Prozesse optimiert und standardisiert werden können.

Die funktionstaugliche Nutzung und der Betrieb dieser Softwarekomponenten setzt beim LN eine installierte und lizenzierte Version von WorkFlow+ voraus.

Der Vertrieb und die Lizenzierung der, durch den HRST entwickelten Softwarekomponenten, erfolgt durch die AlphaCom Computertechnik GmbH – nachstehend LG genannt.

Nach dem heutigen Stand der Technik ist es nicht möglich, Software zu erstellen, die in allen Anwendungsfällen fehlerfrei arbeitet. Gegenstand dieses Vertrages ist deswegen nur eine Software, die im Sinne der Programmbeschreibung grundsätzlich brauchbar ist.

Der LN erklärt sich durch die Installation, Benutzung oder Lizenzierung der Software mit den Bedingungen des Lizenzvertrages einverstanden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Informationen sorgfältig zu lesen sind. Falls der LN den Bestimmungen dieses Vertrags nicht zustimmt, ist er nicht berechtigt, die Softwarekomponenten zu installieren oder zu benutzen.

§1 Testversion

- (1) Die Software kann durch Download beim LG zum Testen erhalten werden.
- (2) Die beim LG erhältliche Testversion dient ausschließlich der Begutachtung des Gebrauchswertes. Sie darf für einen einmaligen Zeitraum von 30 Tagen kostenlos zu Testzwecken verwendet werden.
- (3) Soll die Softwarekomponente nach Ablauf des o.g. Testzeitraumes weiterverwendet werden, so muss beim LG eine Nutzungslizenz für eine Vollversion erworben werden. Andernfalls muss die Softwarekomponente vollständig deinstalliert und gelöscht werden.
- (4) Eine kommerzielle Nutzung der vom LG an den LN überlassenen Testversion ist grundsätzlich untersagt.
- (5) Eine Verwendung ohne Nutzungslizenz, die sich über den Testzeitraum hinaus erstreckt, stellt eine Verletzung des Lizenzvertrages dar und kann sowohl straf- als auch zivilrechtlich verfolgt werden.

§2 Lizenzierte Vollversion

- (1) Durch den Erwerb einer Nutzungslizenz erhält der LN eine lizenzierte Vollversion der Softwarekomponente und das Recht, die Software uneingeschränkt, gemäß der beim LG erworbenen Lizenz zu nutzen.

- (2) Alle Nutzungs- und Kündigungsbezogenen Bedingungen richten sich im Weiteren nach dem jeweiligen Vertragstypus des LG.

§3 Rückgabe

- (1) Da die lizenzierte Vollversion mittels personalisierter Daten durch den LG freigeschaltet wird und diese aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind, ist eine Rückgabe nicht möglich (vgl. §312d BGB, Abs. 4). Der Nutzer hat jedoch das Recht und die Möglichkeit, die Softwarekomponenten vor dem Lizenzwerb, mittels der Testversion, ausgiebig zu testen.

§4 Einschränkungen

- (1) Eine Veränderung, wie Weiterentwicklung, Dekompilierung, Disassemblierung der Software als auch die Vermietung und Verleasung dieser sind nicht gestattet und werden zur Anzeige gebracht. Des Weiteren dürfen Copyright und Warenzeichen Vermerke des HRST weder verändert, noch entfernt werden.
- (2) Alle in diesem Lizenzvertrag nicht ausdrücklich gewährten Nutzungsrechte verbleiben beim HRST.

§5 Urheberrecht

- (1) Die Softwarekomponenten samt Dokumentation, Programm- und Datenkonzepten sind urheberrechtlich geschützt. Sie unterliegt den jeweils geltenden urheberrechtlichen Copyright Bestimmungen.

§6 Pflichten und Haftung des Herstellers

- (1) Der HRST haftet nur für Schäden, die er selbst, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben oder die auf einem schwerwiegenden Organisationsverschulden oder der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen, und es sich dabei um vorhersehbare, typischerweise auftretende Schäden handelt.
- (2) Diese Haftungsbeschränkung gilt für alle Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für die Haftung aus unerlaubter Handlung oder wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen. Sie erfasst jedoch nicht Schäden, für die eine gesetzlich zwingende Haftung besteht, durch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften verursachte direkte Schäden oder Mängelfolgeschäden, gegen die zugesicherten Eigenschaften den Kunden gerade absichern sollte. Für sonstige Schäden haftet der HRST nur in der vorstehend erklärten Weise.
- (3) Im Falle einer weder vorsätzlichen, noch grob fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet der HRST nur in Höhe des typischen vorhersehbaren Schadens.
- (4) Für Schäden aus Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, haftet der HRST auch bei leichter Fahrlässigkeit.
- (5) Der HRST haftet nicht für Schäden, die nicht an der Softwarekomponente selbst eingetreten sind (Folgeschäden) oder darauf beruhen, dass eine nicht aktualisierte Version der Software verwendet wurde.
- (6) In keinem Fall haftet der HRST für Datenverlust oder daraus entstehende Schäden.
- (7) Der HRST bietet ab Lizenzierung mindestens 12 Monate kostenlosen Support per E-Mail für die erworbene Softwarekomponente.
- (8) Der HRST gewährt keinerlei kostenfreie Supportleistungen für Fremdprodukte.

§7 Gewährleistung

- (1) Der HRST gewährleistet, dass die Softwarekomponenten, sowie die Dokumentation der Spezifikationen in allen wesentlichen Belangen entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder den nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- (2) Der HRST übernimmt keine Gewähr für die ununterbrochene und fehlerfreie Nutzung der Software.
- (3) Im Falle einer Mängelrüge ist der LN verpflichtet, die

Software einschließlich nachprüfbarer Aufzeichnungen bzw. Unterlagen hinsichtlich der gerügten Abweichung an den HRST zur Untersuchung und ggf. Behebung der Mängel zu übermitteln.

- (4) Der HRST übernimmt für eine etwaige Mängelbeseitigung angefallene Arbeits- und Versandkosten, es sei denn, die Mängelrüge erweist sich als unberechtigt.
- (5) In Anzeigen, Prospekten, Dokumentationen und ähnlichen Schriften getroffene Angaben stellen Beschreibungen der Softwarekomponente dar und enthalten keine Garantie über die Leistungsmerkmale der Produkte.
- (6) Der HRST übernimmt keine Gewährleistung für Mängel, die auf eine Veränderung oder Bearbeitung der Software durch den Kunden oder auf eine nicht den Spezifikationen oder sonstige bestimmungsgemäße Nutzung der Software zurückzuführen sind.
- (7) Führt eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch den HRST nicht innerhalb einer angemessenen Frist zur Beseitigung der erheblichen Abweichungen, so ist der Kunde berechtigt, den Vertrag rückgängig zu machen oder eine angemessene Herabsetzung der Lizenzgebühr zu verlangen. Alle über die vorgenannten Rechte hinausgehenden Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit sich aus dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt.

§8 Sicherungsmaßnahmen

- (1) Der LN verpflichtet sich, die Software sowie den Lizenzschlüssel vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern. Er wird hierfür geeignete Maßnahmen vornehmen. Insbesondere verpflichtet er sich, sämtliche Kopien der Software sowie den vorgenannten Lizenzschlüssel an einem vor dem Zugriff durch Unbefugte Dritte geschützten Ort aufzubewahren.
- (2) Der LN verpflichtet sich, es dem HRST auf dessen Verlangen zu ermöglichen, den vertragsgemäßen Einsatz der Software zu überprüfen, dies insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des vertragsgemäßen Nutzungsumfanges. Im Rahmen dieser Überprüfung verpflichtet sich der LN, dem HRST Auskunft zu erteilen, Einsicht in die hierfür relevanten Unterlagen zu gewähren und die Möglichkeit einer Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung zu geben. Die Überprüfung darf der HRST in den Räumen des LN zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen. Auch darf er die Überprüfung durch zu Verschwiegenheit verpflichtete Dritte in der vorgeschriebenen Art und Weise durchführen lassen. Der HRST wird den Geschäftsbetrieb des LN durch seine Tätigkeit in den Räumlichkeiten des LN so wenig wie möglich stören.

§9 Geheimhaltung

- (1) Der HRST und LN verpflichtet sich zu Verschwiegenheit/Vertraulichkeit.
- (2) Vertrauliche Informationen sind alle Informationen und Unterlagen des anderen Vertragspartners, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder aus den jeweiligen

Umständen heraus als vertraulich angesehen werden müssen. Dies gilt insbesondere über Informationen zu den betrieblichen Abläufen, Geschäftsbeziehungen, Know-How etc. der jeweils anderen Vertragspartei. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche Informationen, die dem Empfänger bei Abschluss des vorliegenden Vertrages nachweislich bereits bekannt waren oder nach Vertragsabschluss von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dies eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder gegebenenfalls behördliche Anordnungen verletzt. Des Weiteren sind ausgenommen solche vertraulichen Informationen, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Wenn es zulässig und möglich ist, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Vertragspartei vor Offenlegung unterrichten und ihr die Gelegenheit geben, dieser Offenlegung entgegenzuwirken. Die Parteien verpflichten sich, nur solchen Beratern Zugang zu den jeweils vertraulichen Informationen zu gewähren, die entweder dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor die Geheimhaltungsverpflichtung dieses Vertrages auferlegt worden ist. Die Vertragsparteien werden nur denjenigen ihrer Mitarbeiter vertrauliche Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten benötigen und dies auch nur im Umfang, die die vorgenannten Mitarbeiter für die Durchführung des vorliegenden Vertrages kennen müssen. Sie werden ihre Mitarbeiter für die Zeiten nach dem Ausscheiden aus ihrem Unternehmen zur Geheimhaltung verpflichten, soweit dies arbeitsrechtlich zulässig ist.

- (3) Die Parteien vereinbaren, über sämtliche vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren.

§10 Pflichten des Nutzers / LN

- (1) Der Nutzer ist für die Sicherung seiner Datenbestände selbst verantwortlich. Diese hat auf ein geeignetes, entfernbare Medium (wie z.B. DVD, externe Festplatte o.ä.) zu erfolgen.
- (2) Die durch den LG bereitgestellten Aktivierungsschlüssel sind vertraulich zu behandeln und dürfen in keiner Form Dritten zugänglich gemacht werden.
- (3) Der LN ist verpflichtet
 - a. sicherzustellen, dass die lizenzierte Vollversion sowie die Lizenzdaten nicht in die Hände von Dritten gelangen. Bei Zuwiderhandlung ist ein pauschaler Schadensersatz in Höhe von 1.500 Euro zu entrichten. Sind höhere Schäden entstanden bleibt ein darüber hinausgehender Schadensersatz und strafrechtliche Schritte vorbehalten
 - b. die Software sowie die zur Freischaltung der Vollversion notwendigen Daten sicher aufzubewahren. Weder für den HRST noch für den LG besteht eine Verpflichtung, die einmal bereitgestellte Software oder die Freischaltungsdaten nochmals zur Verfügung zu stellen.
 - c. Sicherzustellen, dass dem HRST eine gültige E-Mail-Adresse bekannt ist, falls er über das Erscheinen kostenloser Updates informiert werden möchte.

§11 Speicherung personenbezogener Daten

- (1) Der HRST ist berechtigt, die von Ihnen im Rahmen Ihrer Aktivierungsanfrage gemachten Angaben, sowie die bei der Lizenzierung übermittelten Daten permanent zu speichern.
- (2) Der HRST verpflichtet sich, personenbezogene Daten weder missbräuchlich zu verwenden, noch Dritten bekannt- oder diese dem Zugriff preiszugeben.
- (3) Der LN hat im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung und ggf. ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten. Hierzu, sowie zu weiteren Fragen zum Thema personenbezogene Daten kann sich der LN jederzeit an die o.g. Adresse des HRST wenden.
- (4) Der LN hat das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen. Hierzu kann er sich jederzeit unter der o.g. Adresse an den HRST wenden. Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung besteht in folgenden Fällen:
 - a. Wenn der LN die Richtigkeit der beim HRST gespeicherten personenbezogenen Daten bestreitet, benötigt der HRST in der Regel Zeit, um dies zu überprüfen. Für die Dauer der Prüfung hat der LN das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen.
 - b. Wenn die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des LN unrechtmäßig geschah / geschieht, kann er statt der Löschung die Einschränkung der Datenverarbeitung verlangen.
 - c. Wenn der HRST die personenbezogenen Daten des LN nicht mehr benötigt, dieser sie jedoch zur Ausübung, Verteidigung oder Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigt, hat der LN das Recht, statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu verlangen.
 - d. Wenn der LN einen Widerspruch nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO eingelegt hat, muss eine Abwägung zwischen den Interessen des LN und des HRST vorgenommen werden. Solange noch nicht feststeht, wessen Interessen überwiegen, hat der LN das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen.
- (5) Wenn der LN die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten eingeschränkt hat, dürfen diese Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit seiner Einwilligung oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats verarbeitet werden.

§12 Form von Erklärungen

- (1) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der LN gegenüber dem HRST oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

- (2) Änderungen dieser Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des HRST.

§13 Erfüllungsort – Rechtswahl – Gerichtsstand

- (1) Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz des HRST.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich bei Meinungsverschiedenheiten, vor Anrufung eines Richters, eine gütliche Regelung anzustreben.
- (3) Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Sofern beide Vertragsparteien Kaufmann oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland besitzen, ist der ausschließliche Gerichtsstand das für den Geschäftssitz des HRST zuständige Gericht.

§14 Salvatorische Klausel und Ergänzendes

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden sich in diesem Falle bemühen, anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame zu finden, die dem wirtschaftlichen Interesse beider Parteien entspricht und der wirtschaftlichen Bedeutung der unwirksamen Klausel am ehesten nahekommt.
- (2) Der LN darf Ansprüche gegen den HRST nur nach dessen schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten.
- (3) Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Geilenkirchen, den 24.06.2019